

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	146 (1995)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Die Korporationen von Nidwalden
<b>Autor:</b>	Frank, Oskar
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-766981">https://doi.org/10.5169/seals-766981</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die Korporationen von Nidwalden**

Von *Oskar Frank*

*Keywords:* private corporations, Swiss history, canton of Nidwalden (Switzerland).

FDK 902: 908: 922.4: (494.122)

## **Entstehung**

Wann Nidwalden erstmals besiedelt wurde, wissen wir nicht mit Bestimmtheit. Die in Buochs und Oberdorf aufgefundenen Brandgräberfelder bringen aber die Gewissheit, dass in unserer Gegend im 1./2. Jahrhundert Gallo-Römer lebten. Vermutlich bildeten sie eine kleinwüchsige, grazile Urbevölkerung, deren Skelette neben den seit dem 5. bis 7. Jahrhundert einwandernden Alemannen im mittelalterlichen Friedhof von Stans gefunden wurden. Die Alemannen drangen offenbar friedlich in unser Gebiet vor. Sie beliessen den bereits Ansässigen ihre angestammten Liegenschaften und urbarisierten neue Flächen. Anhand der Skelettfunde lässt sich ablesen, dass sich beide Volkstypen miteinander vermischten.

Die Alemannen hatten ihre eigenen Rechts- und Herrschaftsverhältnisse mitgebracht. Die Abhängigkeit von ihrer Grundherrschaft und Landesherrlichkeit blieb bestehen, nachdem das alemannische Herzogtum untergegangen war und unser Tal zuerst ins fränkische und dann ins deutsche Reich eingegliedert wurde. Der grösste Teil des gerodeten Bodens gehörte im 9. und 10. Jahrhundert Adeligen aus dem Dreieck Zürich–Aarau–Luzern. Diese übertrugen etwa ab dem 11. Jahrhundert ihren hiesigen Landbesitz zunehmend an geistliche Stifte, insbesondere an die Klöster Luzern/Murbach, Einsiedeln und ab 1120 auch an Engelberg. Während des 13. Jahrhunderts konzentrierte sich dieser Besitz eher auf Luzern/Murbach und Engelberg. Beide Stifte hatten in Stans, Buochs und Wolfenschiessen ihre Verwaltungszentren, wo ihre Lehensleute periodisch die Zinsen entrichten, Weisungen entgegennehmen und sich allenfalls dem Gericht stellen mussten.

Demnach könnte man den Einfluss des (auswärtigen) Adels und der Klöster als nicht unbeträchtlich ansehen. Trotzdem fand bei den Landausbau-

Unternehmungen im 11. bis 13. Jahrhundert eine gewisse Zusammenarbeit zwischen Bauern, frühen bäuerlichen Nutzungsgenossenschaften und dem Adel und den Klöstern statt.

Zudem kann der Einfluss adliger Herrschaft über die Ausübung bzw. Beanspruchung von Vogteirechten hinaus nicht sehr tief gegangen sein. Laut *Sablonier* hätte man wohl eher Besitzansprüche formuliert, als tatsächlich Güter in Besitz genommen. Schon seit dem 12. Jahrhundert und erst recht seit dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts erschien dann der Adelsbesitz, soweit er überhaupt an Ort und Stelle konstituiert wurde, in voller Auflösung begriffen. In Unterwalden müssen auf diese Weise Rechte von *nobiles* teilweise auch direkt an die lokalen bäuerlichen Nutzungsgenossenschaften gelangt sein. Und diese Genossenschaften waren in dieser vorstaatlichen Zeit wohl die Rechtsvorgänger der heutigen Urten und Korporationen, denn andere lokale Rechtspersonen existierten zu der Zeit kaum. Kirchengemeinden gab es damals noch nicht, da die entsprechenden Aufgaben von den Klöstern wahrgenommen wurden; die Politischen Gemeinden wurden in der ganzen Schweiz erst im Nachgang an die Bundesverfassung von 1848 eingeführt. Wenn es also damals schon korporationsähnliche Gebilde gab, die im Namen der lokalen Bevölkerung handelten, so erhebt sich die Frage, seit wann es sie schon gab. Da ist man auf Vermutungen angewiesen. Wenn man aber auf die Zeit der Einwanderung der Alemannen (im 5. bis 7. Jahrhundert) tippt, dürfte man wohl richtig liegen, denn diese Verwaltungsart entsprach durchaus ihrem Rechtsverständnis.

## **Von der bäuerlichen Nutzungsgenossenschaft zur Gemeinde**

Aus dem 14. Jahrhundert sind die ersten schriftlichen Erwähnungen bekannt, die vom Bestehen der Frühformen der heutigen Korporationen und Urten Zeugnis ablegen. Meistens handelt es sich um Schiedsgerichtsurteile bei Gebiets- oder Nutzungsstreitigkeiten. Verschiedenenorts wurden Ausscheidungen von Wäldern, Allmendland und Alpen vorgenommen oder Lauf und Unterhalt von Fliessgewässern geregelt.

Abkömmlinge bisheriger Nutzniesser ererbten ihr Recht an der gemeinsamen Sache, Neuzüger mussten sich einkaufen oder blieben Beisässen oder Tolerierte und hatten kein Nutzungsrecht. Beisässen waren Zuzüger aus anderen Urten, Tolerierte solche von ausserhalb des Kantons. Auch das Stimm- und Wahlrecht wurde ihnen vorenthalten. Steuern mussten nur in höchst seltenen Ausnahmesituationen bezahlt werden; alle öffentlichen Auslagen bezahlte man aus dem «grossen Säckel». (Leider kam man im 19. Jahrhundert von dieser Usanz ab.) Verwaltet wurden die Urten (erst seit diesem Jahrhundert nennen sich verschiedene Urten «Korporationen» und werden von einem

«Korporationsrat» mit einem Präsidenten an der Spitze geleitet) von einem «Vogt», der Vorsitzender und Kassier in einer Person war. Er wurde alle zwei Jahre neu- oder wiedergewählt. Im Laufe der Zeit wurden ihm weitere Funktionäre zur Seite gestellt, etwa ein Waldvogt oder ein Alpvogt, je nach Bedarf und Besitztum der entsprechenden Urte. Alle Ürtner versammelten sich in der Regel zweimal jährlich, um über die anstehenden Geschäfte zu beraten. Dazu gehörten Bau und Unterhalt des Wegnetzes sowie die Bewirtschaftung von Wald, Allmend und Alpen. Im 18. Jahrhundert kam vielfach das Einrichten und Unterhalten von Volksschulen hinzu. Auch das Armenwesen, soweit es nicht Aufgabe der engeren Verwandtschaft war, wurde durch die Urten gepflegt. An einigen Orten erbaute man Kapellen und errichtete kirchliche Stiftungen, deren Verwaltung damit ebenfalls Sache der entsprechenden Urte wurde.

Die Wahlen ins Kantonale Parlament und ins Elfergericht (Kantonsgericht) blieben ebenfalls den Ürtner vorbehalten, genauso wie die Wahlen ins dörfliche Siebnergericht. Grosszügigkeit konnte bewiesen werden, wenn man den verschiedenen Bittstellern entsprach, etwa den Kapuzinern, den «Sängerjungfrauen» (Kirchenchor) oder den Schützen. Dass man auch an das Seelenheil dachte, wird verschiedentlich bewiesen durch die Entrichtung von Reisegeld zur Teilnahme an Wallfahrten oder indem man Almosenempfänger verpflichtete, zum Wohle der Urte zu beten. Die Korporationen Stans und Buochs bezahlen heute noch jedem Schulkind ein Handgeld, welches an der Wallfahrt nach Niederrickenbach teilnimmt, und die Oberrickenbacher bestimmen alljährlich durch Losentscheid, wer an den Landeswallfahrten nach Einsiedeln und Sachseln teilzunehmen hat.

Beisässen und Tolerierten wurde es im Laufe der Zeit immer schwerer gemacht, das Genossen- oder Ürterecht zu erwerben. Als die Genossame Stans 1695 beschloss, niemandem mehr den Einkauf zu gestatten, wirkte das offenbar als Signal für die anderen Körperschaften, es ihr gleichzutun. Das Beispiel von Stans wirkte so nachhaltig, dass bis in die jüngste Zeit hinein allgemein geglaubt wurde, Neuaufnahmen seien irgendeinmal durch die Landsgemeinde verboten worden. Beisassen konnten nur an der Landsgemeinde das Stimmrecht ausüben, während Tolerierte weder in kantonalen noch in lokalen Angelegenheiten mitwirken konnten. Man soll jetzt aber nicht mit Fingern auf die alten Nidwaldner zeigen, denn dieser Missstand herrschte in der ganzen Alten Eidgenossenschaft.

Deshalb kam es ja 1848 zur Schaffung des Bundesstaates und zur heute noch geltenden Bundesverfassung, welche unter anderem die Niederlassungsfreiheit und das allgemeine Stimm- und Wahlrecht in der ganzen Eidgenossenschaft brachte. Die auf der 1848er Verfassung fussende Kantonsverfassung von Nidwalden aus dem Jahre 1850 beliess die 15 Korporationen in ihren angestammten Rechten und schuf neu die elf «Politischen Gemeinden». Auf Gesetzesstufe reichte es für die Korporationen nur zu einem kantonalen Gesetz aus

dem Jahre 1875. Es war im wesentlichen eher eine Zusammenfassung älterer Beschlüsse und behielt das Stimm- und Nutzungsrecht nur den über 25 Jahre alten Männern vor. Eine ganze Reihe von Jahren lag das ja noch im Trend, aber in den letzten Jahrzehnten wurde es mühsam, als verschiedene Korporationen für sich zum Beispiel das Frauenstimmrecht einführen und die ausserelichen Kinder den ehelichen gleichstellen wollten, aber durch das veraltete kantonale Gesetz daran gehindert wurden. Gleichzeitig ängstigten sich Vertreter zurückhaltender Ürten vor der Auflösung, falls man mit einem modernen Korporationsgesetz an die Landsgemeinde käme. Aber weit gefehlt: An der Genossenlandsgemeinde von 1992 wurde einem modernen kantonalen Gesetz für die Korporationen ohne Opposition zugestimmt, und seither haben die einzelnen Ürten und Korporationen ihre Grundgesetze den neuen Gegebenheiten angepasst.

### **Vom Wirken in neuerer Zeit**

Allen Ürten und Korporationen ist gemeinsam, dass sie seit alter Zeit Besitzer von Wald, Alpen und Allmendland waren. Auch Wertschriften in Form von Gülsen (Vorläufer von Hypotheken) und Alpigtitel (sie ähneln in ihrem Wesen den Aktien) sind denkbar. Bis etwa in die Mitte der 1950er Jahre machte Wald- und Alpbesitz hablich; Korporationen galten als reich. Aber seit Jahrzehnten weiss jeder Wald- und Alpbesitzer zur Genüge, wie rentabel es ist, solchen Besitz mit recht entlohntem Personal zu nutzen und zu pflegen. Diese Erfahrung machten auch die Korporationen. Viele von ihnen müssten buchstäblich den Konkurs anmelden, wenn in letzter Zeit nicht Subventionen ausgerichtet würden zur Erschliessung und zur Pflege des Waldes und wenn es keine Alpungsbeiträge gäbe, die die Kosten von Alpverbesserungen mindern würden.

Besser geht es den Korporationen, die Land in der Bauzone besitzen. Durch Geld aus dem Landverkauf konnten die Unkostenbringer Wald und Alpen richtig gepflegt werden, Erschliessungsstrassen erstellt und Gebäude-sanierungen vorgenommen werden. Ein Teil des Verkaufserlöses wurde zur Substanzerhaltung reinvestiert in landwirtschaftliche Liegenschaften und Wohnbauten. Auch Investitionen in weniger rentable, aber für die Öffentlichkeit wichtige touristische Unternehmungen wurden getätigt.

## Meliorationen und Trockenlegen von Rieden

Schon um 1900 wollte eine einzelne Korporation das Ried zwischen Ennetbürgen und Buochs trockenlegen, um für die Milchwirtschaft zusätzlich ertragreiches Land zu bekommen. Es brauchte aber noch die Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg mit der schlechten Versorgungslage, bis diese Idee allgemein Fuss fasste. Mit Subventionen von Bund und Kanton wurde in den 20er Jahren der grösste Teil des damaligen Riedes zwischen der Buochser Seebucht und dem Stanser Grossried trockengelegt, die Ebene zwischen Grossried und Stansstad folgte in den 30er Jahren, und da und dort ergänzte man das Werk noch in den 40er und 50er Jahren.

Zuerst glaubte man noch, man hätte nun für die Landwirtschaft eine breitere Basis geschaffen. Aber schon 1928 bemerkten die Militäraviatiker die Ebene zwischen Buochs und Ennetbürgen und benutzten sie für ihre Zwecke. 1935 sicherte sich die Armee vertraglich die nötige Landfläche zur Errichtung eines Militärflugplatzes. Das Vorhandensein dieser Einrichtung animierte zudem einige Industrielle zur Gründung des «Flugzeugwerkes Pilatus AG». Heute ist das Werk eine reine Bührle-Tochter und hat sich zu einer Fabrik mit Weltgeltung entwickelt.

Da unter der hiesigen Bevölkerung die nötigen Fachkräfte nicht vorhanden waren, mussten solche aus der ganzen Schweiz angeworben werden. Nun setzte in den Dörfern um den Flugplatz eine rege Bautätigkeit ein, Handel und Gewerbe bekamen ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten. Neue Schulhäuser wurden gebaut, und es ergaben sich neue anforderungsreiche Ausbildungsplätze für die heranwachsende Jugend. Die Infrastrukturen der Gemeinden kamen auf den bestmöglichen Stand, und die Bevölkerung Nidwaldens hat sich in weniger als einem Menschenalter mehr als verdoppelt. Wenn man bedenkt, dass am Anfang dieser Entwicklung nur der Wunsch einiger Korporationen stand, mehr landwirtschaftliches Kulturland zu gewinnen, könnte man sagen, dieses Ziel sei verpasst worden. Jedoch trug die Schaffung von Arbeitsplätzen zum Wohl der hiesigen Bevölkerung sicher mehr bei, als wenn der dazu benötigte Boden soundsoviele Grossvieheinheiten mehr «ertragen» müsste.

Anfänglich wurden die Korporationen gewiss von den Ereignissen fast überrollt; sie fassten aber schnell einmal wieder Tritt. Sie betrieben Zonenplanung, bevor sie vom Staat vorgeschrrieben wurde. Durch eine moderate Landverkaufspolitik begünstigt, erwarben sich Hunderte von Neuzügern ein Eigenheim, bestehende Gewerbe konnten sich vergrössern, und für Geschäftsneugründungen war genug Raum vorhanden. Das war Sozial- und Wirtschaftspolitik in direkter Art und von der wirkungsvollsten Seite.

Vielfach konnte den Gemeinden das für öffentliche Bauten und Anlagen benötigte Land gratis oder mindestens zu Vorzugsbedingungen abgegeben werden. Man darf sagen, dass das Verhältnis zwischen der öffentlichen Hand

und den privaten Korporationen ein sehr gutes ist. Wenn wir hier festhalten, die Korporationen in Nidwalden seien Körperschaften des privaten Rechts, so wissen wir genau, dass das umstritten ist. Es gibt Leute, die das anders sehen, aber es ist nicht die Sicht der Korporationen.

In den letzten Jahren gab es wiederholt Fälle, in denen Spekulation betrieben wurde mit Häusern, die auf günstig gekauftem Korporationsland gebaut wurden. Zudem spürte man fast körperlich, wie der bebaubare Boden immerrarer wurde, und man sah die Zeit nahen, in der verschiedene Korporationen nur noch über Land in der Fruchtfolgefläche verfügen können. Deshalb ging man verschiedentlich dazu über, Bauland nur noch im Bäurecht abzugeben und gleichzeitig die Anforderungen an die Interessenten höher zu stellen. (Zum Beispiel eine vorherige minimale Wohnsitzdauer in der Gemeinde.) Gleichzeitig konnte so für die Zukunft ein Einkommen gesichert werden, um die Pflege von Wald und Alpen sicherzustellen.

## Zusammenfassung

Die Korporationen oder Ürten in Nidwalden werden als die Rechtsnachfolger der frühen bäuerlichen Nutzungsgenossenschaften angesehen, welche vermutlich zur Zeit der alemannischen Einwanderung entstanden. Sie entwickelten sich zu den Vorläufern der heutigen Politischen Gemeinden. Diese mussten in der ganzen Schweiz geschaffen werden, nachdem die Bundesverfassung von 1848 unter anderem die Niederlassungsfreiheit und das allgemeine Stimm- und Wahlrecht für alle Schweizer brachte – ungetacht ihrer Herkunft. Die Kantonsverfassung beliess den Ürten ihren Besitz, der damals hauptsächlich in Wald, Alpen und Riedland bestand. Je nach Topographie und Standort ihres Grundbesitzes machten die 15 Körperschaften eine unterschiedliche Entwicklung durch. Korporationen mit Baulandanteil und in Flugplatznähe gelegen, entwickelten sich zu wirtschaftlich einflussreicherem Gebilden als solche, die hauptsächlich Wald und Alpen ihr eigen nennen. Gemeinsam ist aber allen die hohe Verantwortung, die sie gegenüber der Allgemeinheit an den Tag legen.

## Résumé

### Les corporations du Nidwald

Les corporations ou *Uerten* dans le Nidwald doivent être considérées comme les ayant cause des anciennes associations paysannes d'exploitation qui s'étaient vraisemblablement formées au temps de l'immigration alémane. Elles évoluèrent en précurseurs des communes politiques actuelles. Celles-ci ont dû être créées dans toute la Suisse après que la Constitution fédérale de 1848 ait accordé la liberté d'établissement et le suffrage universel à tous les Suisses, quelle que soit leur origine. La constitution

cantonale laissa aux *Uerten* leurs biens qui se composaient alors principalement de forêt, d'alpages et de marais. Les 15 organismes eurent une évolution différente selon la topographie et l'emplacement de leur propriété foncière. Les corporations possédant du terrain à bâtir et situées à proximité d'un aérodrome ont évolué en entités économiques plus influentes que celles qui possédaient principalement de la forêt et des alpages. Un point commun entre elles est cependant la grande responsabilité dont elles font preuve face au public.

Traduction: *Dominique Schaller*

#### *Literatur*

- Achermann, H.J. (1994): Die Dorfleute, S. 19. In: Buochs in Wort und Bild. Verlag Von Matt, Stans.  
Sablonier, R. (1990): Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, S. 13; S. 15 und S. 20. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Walter Verlag, Olten.